

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN



1.) Präambel

- 1.1) Der Vorstand des Österreichischen Volleyball Verbandes (ÖVV) beschließt gemäß Punkt 2.2 der Materialprüfordnung folgende Bestimmung für die Prüfung und Zulassung von Artikeln für den Volleyballspielbetrieb.

2.) Auswahl der Artikel

Diese Zulassungsbestimmung gilt für folgende Artikel:

- 2.1) Spielgerät und Spielanlagen.

Bälle
Netze, Antennen mit Antennentaschen
Netzanlagen (Netzpfoften, Verankerung, Spannvorrichtung, Pfoftenschutz)
Schiedsrichterpodeste

- 2.2) Spielhilfs- und Spielzusatzgerät:

Messlatte, Ballmanometer, Linienrichterfahren
Anzeigetafeln
Anschreibblöcke, Aufstellungszettel,
Schutz für Knöchel, Knie, Unterarm, Ellbogen

3.) Anforderungen an die Artikel:

- 3.1) Für die oben angeführten Artikel wird das "ÖVV-GÜTESIEGEL" des ÖVV vergeben. Es gibt keine Unterscheidung in einzelne Klassen. Am Anfang jeder Saison werden jene Artikel in der Ausschreibung vorgeschrieben, die für den Spielbetrieb der ÖVV-Meisterschaften eingesetzt werden dürfen.



- 3.2) Für den Zeitraum von 2 Jahren kann parallel dazu das "ÖVV-PRÜFZEICHEN", wie in der Materialprüfordnung beschrieben, beantragt werden.



4.) Prüfverfahren:

Die Eignung eines Artikels für das Volleyballspiel wird nach folgendem Verfahren festgestellt:





4.1) Anmeldung zur Prüfung

4.1.1) Der Antragsteller meldet den zu prüfenden Artikel

- unter genauer Angabe der im Handel verwendeten Bezeichnung
- unter Abgabe einer Erklärung, dass er sich den jeweiligen Regelungen des ÖVV über Materialprüfungen sowie die Verwendung von Gütesiegel und Prüfzeichen unterwirft
- unter Überweisung eines Betrages von
EUR 130,00 für Antrag Gütesiegel
EUR 100,00 für Antrag Prüfzeichen
je Artikel als pauschale Aufwandsentschädigung auf das angegebene ÖVV-Konto.
- Geräte wie Netze, Antennen mit Antennentaschen, Netzanlagen (Netzpfeiler, Verankerung, Spannvorrichtung, Pfeilerschutz), Schiedsrichterpodeste, Messlatte, Ballmanometer, Linienrichterkleber, Anzeigetafeln werden zum Test nur unter Vorlage des GS-Genehmigungsnachweises, welcher nicht älter als ein Jahr sein darf und die jeweils gültigen Normen berücksichtigt, zugelassen. Das GS-Prüfzeichen ist neben dem jeweiligen ÖVV-Gütesiegel anzubringen.
- Bei Prüfungen für das ÖVV-Prüfzeichen ist der GS-Genehmigungsnachweis nicht erforderlich.

4.1.2) Gleichzeitig sind die zu prüfenden Artikel „FREI HAUS“ an die vom ÖVV angegebene Adresse zu senden. Bei Netzen und Netzanlagen, die im montierten Zustand zur Überprüfung gelangen, wird Ort und Zeitpunkt der Überprüfung vereinbart. Die aufgewendeten Reisekosten trägt der Antragsteller.

4.1.3) Für Ballprüfungen sind mindestens 3 Bälle je angestrebter Zulassung (3 Stück je Balltype), bei allen anderen Ausrüstungen ist jeweils nur ein Exemplar zur Zulassungsprüfung vorzustellen.

5.) Prüfungsablauf:

5.1) Die vorgestellten Artikel werden auf Konformität mit den internationalen Spielregeln und den internationalen Regulativen hin überprüft.

5.2) Ist die Konformität nach Punkt 5.1 festgestellt, werden die vorgestellten Artikel auf Basis der entsprechenden gültigen Normen und Regelwerke einer Kontrolle unterzogen.

5.3) Sind die Punkt 5.1 und 5.2 erfüllt, werden die vorgestellten Artikel nach den Anforderungsbestimmungen des ÖVV bewertet.



- 5.4) Bei Erfüllung der Kriterien nach Punkt 5.1 bis 5.3 wird dem vorgestellten Artikel die Berechtigung für das Tragen des „ÖVV-GÜTESIEGELS“ gegeben.
- 5.5) Werden die Punkte 5.1 bis 5.3, jeder für sich, nur teilweise erfüllt, obliegt es der Kommission, den vorgestellten Artikel unter Zugrundelegung einer schriftlichen Begründung zu genehmigen oder zurückzuweisen.
- 5.6) Wird von den Punkten 5.1 bis 5.3 einer nicht erfüllt, sind die vorgestellten Artikel zurückzuweisen.
- 5.7) Der Prüfungsablauf endet mit dem Erstellen eines Prüfberichtes, der im Original an den Antragsteller und in Kopie an das ÖVV Büro ergeht. In diesem Bericht ist auch die Berechtigung für das Tragen des „ÖVV-GÜTESIEGELS“ bestätigt. Die letzte Entscheidung über die Genehmigung für das Tragen liegt beim Vorstand des ÖVV.
- 5.8) Bei Prüfungen zum Erhalt des „ÖVV-PRÜFZEICHENS“ ist die Vorgangsweise analog.



6.) Recht zur werblichen Nutzung:

- 6.1) Mit den Ergebnissen einer Prüfung darf nur werben, wer hierzu durch einen Vertrag berechtigt ist. Nur der Vorstand des ÖVV schließt die Verträge, nach Empfehlung und Prüfung durch die Materialprüfungskommission, ab.
- 6.2) Als äußeres Zeichen des Vertragsabschlusses verwendet der Vertragspartner - soweit wie möglich - auf jedem einzelnen verkauften Stück das „ÖVV-GÜTESIEGEL“ in Form von Klebeetiketten oder mit Prägestempelung. Er verpflichtet sich, unverbrauchte Gütesiegel nach Vertragsende nicht zu verwenden bzw. keine Prägestempelungen mehr anzubringen.
- 6.3) Der ÖVV gibt periodisch nach seiner Entscheidung neu gestaltete Prüfzeichen heraus. Der ÖVV nimmt die nicht verbrauchten Prüfzeichen unter den geltenden vertraglichen Voraussetzungen zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, abgelaufene Prüfzeichen nicht mehr zu verwenden.



7.) Abrechnungen

- 7.1) Für jedes vom Vertragspartner verkaufte Stück, für das die Verwendung des „ÖVV-GÜTESIEGELS“ vertraglich festgelegt ist, ist ein Entgelt an den ÖVV zu entrichten.



- 7.2) Bei Einzel- und Pauschalabrechnungen sind die Gebühren gemäß Festlegung in den Verträgen zu entrichten.



8.) Überwachung bei den Herstellern/Vertreibern

- 8.1) Mit den Herstellern/Vertreibern ist ein Überwachungssystem zu vereinbaren, das garantiert, dass der Abrechnung die richtigen Stückzahlen zugrunde gelegt werden. Für alle Verträge gilt, dass der ÖVV dem Partner „ÖVV-GÜTESIEGEL“ in der vereinbarten Stückzahl gegen Vorkasse überlässt.
- 8.2) Das Recht, Prägestempelungen an Artikeln anzubringen, kann mit vom Hersteller/Vertreiber geschätzten Stückzahlen ebenfalls gegen Vorkasse eingeräumt werden.
- 8.3) In festgelegten Zeiträumen sind durch den Hersteller/Vertreiber Abrechnungen zu erstellen und dem ÖVV zur Überprüfung vorzulegen

9.) Überwachung im Spielbetrieb

- 9.1) Funktionäre des ÖVV und der Landesverbände, insbesondere aber die Schiedsrichter, sind angehalten darauf zu achten, dass im Spielbetrieb nur die zugelassenen Artikel bzw. die geprüften Artikel verwendet werden.

10.) Zuständigkeiten

- 10.1) Für die Anwendung dieser Zulassungsbestimmung ist in normativen und technischen Belangen die Materialprüfungskommission zuständig. Ihr obliegt die Festlegung jener Einzelheiten, die sie für regelungswürdig erachtet.
Die Materialprüfungskommission legt dem ÖVV-Vorstand Sitzungsprotokolle und Kopien des relevanten Schriftverkehrs vor.
- 10.2) Alle anderen Belange, vertraglicher oder werblicher Natur, obliegen dem ÖVV-Vorstand.
- 10.3) Das Inkrafttreten dieser Zulassungsbestimmungen bzw. Änderungen derselben bedürfen eines Beschlusses des ÖVV-Vorstandes.

